

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/030322dd-a4f9-38c8-ba8a-a72f2a9ecfd7>

Bibliografie

Titel	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Redaktionelle Abkürzung	GG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	100-1

Art. 26 GG - Störung des Völkerfriedens. Kontrolle von Kriegswaffen

⋮

(1) ¹Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. ²Sie sind unter Strafe zu stellen.

(2) ¹Zur Kriegführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. ²Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Fußnoten

*
- Art. 26 Abs. 2 Satz 2: Siehe AusführungsG zu Art. 26 Abs. 2 des Grundgesetzes (G über die Kontrolle von Kriegswaffen) 190-1

